

Hinweise zum Reisen mit Betäubungsmitteln

Nach den Bestimmungen der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) darf ein Arzt für Patienten Betäubungsmittel in angemessener Menge verschreiben. Betäubungsmittel dürfen ausschließlich für den Eigenbedarf vom Patienten selbst in der für die Dauer der Reise (max. 30 Tage) benötigten Menge gemäß ärztlicher Dosierungsanweisung als Reisebedarf aus- oder eingeführt werden. Folgendes ist zu beachten: Die Verantwortung für die Einhaltung der Einfuhrbestimmungen des Reiselandes trägt die reisende Person selbst.

Reisen im Schengener Raum:

- Der **verschreibende Arzt** stellt für jedes Betäubungsmittel eine eigene „Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Artikel 75 des Schengener Durchführungsabkommens“ vor der Reise aus.



- Das Formular für die Bescheinigung, sowie ausführliche Informationen zum Reisen mit Betäubungsmitteln finden Sie unter nebenstehendem QR-Code oder https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen-mit-Betaeubungsmitteln/_node.html
- **Bitte beachten Sie, dass nur korrekt ausgefüllte Bescheinigungen** in einheitlicher, leserlicher Schrift, ohne Lücken/Durchstreichungen/Korrekturen vom Gesundheitsamt **beglaubigt werden können** und die **Bescheinigung maximal 30 Tage lang gültig** ist.



- Eine Ausfüllhilfe finden Sie unter nebenstehendem QR-Code
- Gerne können Sie uns die Bescheinigungen auch im Vorfeld faxen, dann können wir prüfen, ob für die Beglaubigung Korrekturen erforderlich sind. (Fax 07071/207-3399, Telefon 07071/207-3600). Bitte beachten Sie den Datenschutz bei einem etwaigen Versand per Email (gesundheit@kreis-tuebingen.de)
- Bitte beachten Sie die Hinweise zur Beglaubigung (s. unten).

Reisen in Nicht-Schengener-Staaten

Es gibt keine international harmonisierten Bestimmungen. Reisende sollten sich deshalb vor Reiseantritt über die Rechtslage im jeweiligen Reiseland informieren. Es werden unter Umständen andere Dokumente und Genehmigungen für die Einreise benötigt oder es können Verbote für bestimmte Betäubungsmittel gelten (weitere Informationen unter <https://www.auswaertiges-amt.de/>, bzw. über die Botschaft des Reiselandes).



- Das Formular für diese Bescheinigung finden Sie hier: https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/Reisen-mit-Betaeubungsmitteln/_node.html
Es wird im Wesentlichen analog der Bescheinigung für den Schengener Raum ausgefüllt und beglaubigt (Bitte beachten Sie die Hinweise unten).

Wichtige Hinweise für die Beglaubigung der Bescheinigungen:

- **rechtzeitig** vor der Reise (bei fehlerhafter Bescheinigung kann sonst ggf. keine Korrektur durch den ausstellenden Arzt mehr erfolgen)
- beim **örtlich zuständigen Gesundheitsamt** (für Einwohner des Landkreises Tübingen das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit; für Einwohner anderer Landkreise: Gesundheitsamt des jeweiligen Landkreises)
- **persönliche Vorstellung** der reisenden Person (Ausnahme: bei Minderjährigen reicht Erscheinen der Sorgeberechtigten mit den jeweiligen Ausweisdokumenten)
- **Original-BTM-Rezept/Rezept** (oder mindestens eine vom Arzt oder Apotheker abgestempelte Kopie) muss zur Beglaubigung vorgelegt werden
- **gütiges Ausweisdokument** (Personalausweis/Reisepass) erforderlich



Nähere Infos unter www.kreis-tuebingen.de (Suchbegriff: BtM)